

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.001.129

Wien, am 8. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Harald Troch, Genossinnen und Genossen haben am 16. Dezember 2021 unter der Nr. **9011/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „dem Angriff auf ein homosexuelles Ehepaar am 18. August 2018 in Wien“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 4 und 6:

- *Wie erklären Sie die offenkundigen Fehler in den Ermittlungen?*
- *Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um auszuschließen, dass es in Zukunft zu ähnlichen schweren Ermittlungsfehlern kommen wird?*
- *Welche Schritte werden sie nach dem Bekanntwerden der mangelhaften Ermittlungen setzen, um den angegriffenen Opfern zu ihrem Recht zu verhelfen?*

Nach eingehender Prüfung konnten aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres liegen keine Ermittlungsfehler festgestellt werden.

Zur Frage 2:

- *Wie können Sie erklären, dass wichtiges Beweismaterial wie z.B. die Videoaufnahme des Vorfalls, von den ermittelnden Behörden einfach verloren wurde?*

Die von den einschreitenden Beamten eingeforderte Videoaufzeichnung konnte vom Hotel weder gleich noch in der Folge beigebracht werden. Auch dem Ersuchen auf Abspeicherung der Videoaufzeichnung auf einem anderen Speichermedium wurde nicht entsprochen. Von den ermittelnden Behörden wurde also kein Beweismaterial verloren.

Zur Frage 3:

- *Wie viele Taten mit Opfern aus dem LGTIQ+ Szene innerhalb der letzten 5 Jahre gibt es, in denen die Ermittlungen auf Grund mangelnder Beweise eingestellt wurden?*

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 5:

- *Wird es verpflichtende Schulungen für den Umgang bei Ermittlung im Umfeld von LGBTIQ+ Personen für die beteiligten Beamt*innen geben?*

Wie schon mein Amtsvorgänger in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 6206/J XXVII. GP des Abgeordneten Lindner vom 9. April 2021 (6194/AB XXVII. GP) ausgeführt hat, wurde im Bundesministerium für Inneres bereits im Jahr 2014 ein Strukturprogramm Vielfaltsmanagement implementiert. Entlang der Kerndimensionen „Sexuelle Orientierung“, „Gender“, „Generationen“, „Menschen mit Behinderung“, „Religion und Weltanschauung“ und „Ethnizität“ wurden Arbeitsgruppen mit internen und externen Expertinnen und Experten (z.B. aus anderen Ressorts oder von NGOs) eingerichtet. Diese haben die Aufgabe, ihre jeweilige Kerndimension für die Organisation weiterzuentwickeln, indem sie aktuelle Entwicklungen beobachteten und sodann entsprechende Lösungsvorschläge erarbeiteten.

Im Bundesministerium für Inneres gibt es darüber hinaus mehrere Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung im Hinblick auf Gleichberechtigung und Geschlechtersensibilität inklusive der Thematik LGTIQ. So ist seit Juni 2018 auf der Intranetseite ein „Infopoint Gleichbehandlung“ installiert, dem sich neben den Kontaktdataen der Gleichbehandlungsbeauftragten und Kontaktfrauen auch Antworten auf häufig gestellte Fragen sowie weiterführende Informationen zum Thema Gleichbehandlung und Gleichstellung und auch LGTIQ bzw. damit zusammenhängende Diskriminierungen entnehmen lassen. Weiters finden in den Grundausbildungslehrgängen (A2, A1, E2a und E1) regelmäßig Lehrveranstaltungen zum Thema Gleichstellung im Bundesministerium für Inneres statt. In diesen Lehrveranstaltungen werden die unterschiedlichen Lebensbereiche von LGTIQ

thematisiert und auch über Schutzmöglichkeiten möglicher Diskriminierungen bzw. deren Prävention gesprochen.

Im Rahmen der polizeilichen Grundausbildung werden die Polizisten und Polizistinnen in Bezug auf Menschenrechte und Vermeidung von Vorurteilen und Diskriminierungen jeder Art entsprechend geschult und sensibilisiert. Darüber hinaus bestehen langjährige Kooperationen mit international anerkannten Institutionen wie etwa der Menschenrechtsorganisation „Anti Defamation League“. Das Seminar „A World of Difference“ ist fixer Bestandteil der polizeilichen Grundausbildung und verpflichtend für die berufsbegleitende Fortbildung. Darüber hinaus besteht enger Kontakt zum zivilgesellschaftlichen Dialogremium im Rahmen von „Polizei.Macht.Menschen.Rechte“.

Insbesondere ist das Projekt „Statistische Erfassung von Hassverbrechen an LGBTIQ-Personen“ im Hinblick auf die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen hervorzuheben. Die im Rahmen des Projekts erfolgte flächendeckende Schulung der Organe der Sicherheitsexekutive verfolgt die Verbesserung des Erkennens, der Ermittlung und Erfassung vorurteilsmotivierter Straftaten. Diese systematische Erfassung soll in Zukunft eine datenbasierte Präventionsarbeit ermöglichen.

Zur Frage 7:

- In welcher Form gedenken Sie an den Außenminister heranzutreten, um gemeinsam gegenüber der Ukraine und insbesondere der Partei Petro Poroschenkos klar Position zu beziehen und sicher zu stellen, dass Mitglieder dieser Bewegung kein weiteres Mal homophob oder andere Verbrechen aus Hass auf österreichischem Boden begehen werden?*

Die Interpellation stellt ein parlamentarisches Kontrollmittel dar, mit dem jedem Abgeordneten das Recht eingeräumt wird, einen oder mehrere Bundesminister der Regierung aufzufordern, sich zu Gegenständen der Vollziehung zu rechtfertigen.

Diese Fragestellung stellt keinen Gegenstand der Vollziehung dar.

Selbstverständlich wird dieser Vorfall jedoch Gegenstand von entsprechenden Konsultationen sein.

Zur Frage 8:

- *Können Sie ausschließen, dass die ermittelnden Beamten durch eine Einflussnahme der Ukraine in Ihren Ermittlungen behindert wurden?*
 - a. Wenn ja, wie können Sie dies ausschließen?*
 - b. Falls nein, was werden Sie unternehmen, um dies in Zukunft zu unterbinden?*

Es liegen keine wie auch immer gearteten diesbezüglichen Hinweise oder Indizien auf eine Einflussnahme vor.

Zur Frage 9:

- *Wie gedenken Sie den Schutz von LGBTQ+ Personen, welche in Österreich zu Gast sind, zu verbessern, um so das Ansehen Österreichs als Land der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit vor weiterem Schaden zu bewahren?*

Ich darf auf das Projekt „Hate Crime“ verweisen. Der Pilotbericht „Hate Crime in Österreich. Konzept, Rechtsrahmen, Datengrundlage, Verbreitung und Auswirkungen von vorurteilsmotivierten Straftaten“ vom Juni 2021, der das Projekt „Systematische Erfassung von Vorurteilsmotiven bei Strafanzeigen („Hate Crime“)“ abschließt, wurde am 21. Juli 2021 durch meinen Amtsvorgänger in seiner Lang- und Kurzfassung veröffentlicht. Er steht seitdem auf der Webseite des Bundesministeriums für Inneres zur Verfügung ([Hate Crime in Österreich – Pilotbericht Kurzversion \(bmi.gv.at\)](#)). Dieser Pilotbericht enthält zahlreiche Detailergebnisse zum statistisch erhobenen Hell- und Dunkelfeld bezüglich „Hate Crime“ in Österreich, auch zu Hassverbrechen gegenüber LGBTQ-Personen. Insbesondere ist bei den Vorurteilsmotiven „Geschlecht“ und „sexuelle Orientierung“ zu erwähnen, dass im ersten Auswertungszeitraum Delikte gegen Leib und Leben, Freiheit, Ehre oder die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung dominierten. Zudem fanden Vorurteilsdelikte gegenüber Personen aufgrund deren „sexuelle Orientierung“ überwiegend öffentlich statt, wogegen bei „Geschlecht“ Privaträume und öffentliche Räume als Tatorte nahezu gleich häufig auftraten. Weitere Details sind dem Bericht zu entnehmen.

Vorurteilsmotivierte Straftaten, auch als „Vorurteilskriminalität“, „Hasskriminalität“ oder „Hate Crimes“ bezeichnet, sind gerichtlich strafbare Handlungen, die aufgrund der tatsächlichen oder vermeintlichen Zugehörigkeit der geschädigten Person oder des Tatobjekts zu einer Gruppe, die die Täter bzw. Täterinnen ablehnen, vorsätzlich begangen werden. Sie können sich gegen Leib und Leben, fremdes Vermögen, Ehre oder andere Rechtsgüter richten. Wesentlich für Hate Crimes ist, dass das Opfer oder das Tatobjekt deswegen ausgewählt wurde, weil es aus Tätersicht für eine Gruppe steht, gegen die sie/er abwertende Vorurteile hegt bzw. die sie/er für „unverdient bevorzugt“ hält.

Anhaltspunkte für das Erkennen von Hate Crimes ergeben sich aus der umfassenden Würdigung aller Tatumstände. Dabei sind die Einstellung der Täter und Täterinnen sowie die Sichtweisen von Opfern und Zeugen bzw. Zeuginnen besonders zu berücksichtigen.

Neben einschlägigen grundrechtlichen, materiell- und prozessrechtlichen Bestimmungen sind in Österreich verbindliche völker- und europarechtliche Rechtsquellen für die unvoreingenommene Identifizierung, Sanktionierung sowie statistische Erfassung von Vorurteilsmotiven und für die Opferunterstützung maßgeblich.

Den internationale Rechtsrahmen stecken insbesondere der Rahmenbeschluss 2008/913/JI des EU-Rates zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, das Diskriminierungsverbot der EU-Grundrechte-Charta, der OSZE-Ministerratsbeschluss 9/09, die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten und die seit 2003 einschlägige Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) ab.

Hate Crimes werden in Österreich neben den spezifischen Delikten wie der Verhetzung und im Verbotsgezetz generell durch den Erschwerungsgrund des § 33 Abs. 1 Z 5 Strafgesetzbuch (StGB) erfasst. Die wichtigsten einschlägigen Bestimmungen im StGB und in der Strafprozessordnung (StPO) wurden in letzter Zeit sukzessive weiterentwickelt.

Zur Frage 10:

- *Österreich entsendet im Rahmen der EUAM Ukraine (European Union Advisory Mission for Civilian Security Sector Reform) auch Polizist*innen in die Ukraine; gibt es im Rahmen dieser Unterstützung für die Ukraine, Bemühungen seitens Österreich die Ukraine auch für Anliegen von LGBTIQ+ Personen in Ermittlungsverfahren zu sensibilisieren, um so die hohen Menschenrechtsstandards, insbesondere im Bereich gleichgeschlechtlich Liebender, Österreichs und der EU der Ukraine näher zu bringen?*

EUAM Ukraine ist eine Mission im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Die Mission soll die ukrainische Regierung bei der Vorbereitung und Umsetzung eines umfangreichen Planungsprozesses zur Reform des zivilen Sicherheitssektors unterstützen.

Ziel von EUAM Ukraine ist es, die zuständigen ukrainischen Stellen bei der Ausarbeitung neuer Sicherheitsstrategien und bei der konsequenten Umsetzung der einschlägigen umfassenden und kohärenten Reformbemühungen zu unterstützen und anzuleiten, um

einerseits einen konzeptuellen Rahmen für die Planung und Durchführung von Reformen zu erstellen, aus denen dauerhaft funktionsfähige Sicherheitsdienste hervorgehen, die - unter uneingeschränkter Achtung der Menschenrechte und in Einklang mit dem Verfassungsreformprozess - der Rechtsstaatlichkeit zur Geltung verhelfen, und zwar in einer Weise, die dazu beiträgt, ihre Legitimität und das Vertrauen der Öffentlichkeit zu erhöhen, andererseits die Sicherheitsdienste so zu reorganisieren und zu restrukturieren und sie wieder der Rechenschaftspflicht zu unterwerfen.

Gerhard Karner

